



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

Nr. 1/18

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Sanierungserlass: BFH untersagt Anwendung auch für Altfälle 2. Investitionsabzugsbetrag: Anspruch auf Zulage beeinflusst Betriebsgröße 3. Pensionsansprüche: Verzicht des Geschäftsführers löst Lohnzufluss aus 4. Fortführung der Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft 5. Verdeckte Gewinnausschüttung: Bei Umwandlungen solide bewerten! 6. Verdeckte Gewinnausschüttung bei ehemaligen Gesellschaftern | <ol style="list-style-type: none"> 7. Beteiligungsveräußerung: Nachträgliche Gewinne (vorerst) steuerfrei 8. Mitarbeiterbeteiligung: Steuerliche Behandlung von Aktienoptionen 9. Behandlung der entgeltlichen und unentgeltlichen Veräußerung 10. Unternehmer aus Drittstaaten: BMF über umsatzsteuerrechtliche Pflichten 11. Onlinehandel: Mehrwertsteuersystem soll vereinfacht werden 12. Haftung: Widerspruchslos festgestellte Steuerforderungen nicht anfechtbar |
|--|---|

STEUERTERMINE

1. Sanierungserlass: BFH untersagt Anwendung auch für Altfälle

Gerät ein Unternehmen in finanzielle Nöte, beteiligen sich dessen Gläubiger häufig mit einem Forderungsverzicht an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Hilfsmaßnahmen würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell zunichtemachen, denn durch den Schuldenerlass entsteht beim notleidenden Unternehmen ein Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens), der grundsätzlich der Besteuerung unterliegt. Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder gleich komplett zunichtemacht, durften diese Gewinne nach dem sogenann-

ten Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) in bestimmten Fällen aus sachlichen Billigkeitsgründen unbesteuert bleiben.

In einer vielbeachteten Grundsatzentscheidung hatte der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den Sanierungserlass im Jahr 2016 als unrechtmäßig eingestuft. Er verwies damals darauf, dass der Gesetzgeber die gesetzlich verankerte Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne bereits im Jahr 1997 abgeschafft hat und die Finanzverwaltung nicht dazu berechtigt war, diese Gewinne fortan aufgrund einer eigenen Entscheidung von der Besteuerung auszunehmen. Nach Gerichtsmeinung war in diesem

„Alleingang“ ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu sehen. Indem das BMF typisierende Regelungen für einen Steuererlass geschaffen hatte, hatte es nach Ansicht des BFH eine strukturelle Gesetzeskorrektur vorgenommen und damit das sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachrechtlich normierte Legalitätsprinzip verletzt.

Nach dem Richterspruch hatte das BMF die Finanzämter im April 2017 angewiesen, den Sanierungserlass gleichwohl noch in Altfällen anzuwenden. Als Altfall wurden Fälle definiert, in denen die Gläubiger bis einschließlich 08.02.2017 (Tag der Veröffentlichung der BFH-Grundsatzentscheidung) endgültig auf ihre Forderungen verzichtet hatten.

In einem neuen Urteil hat der BFH **auch dieser Anwendung auf Altfälle eine klare Absage erteilt**. Laut Gericht **verstößt** die Altfall-Anordnung des BMF in gleicher Weise **gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** wie der Sanierungserlass selbst.

Hinweis: Inzwischen wurden im Einkommen- und Gewerbesteuerrecht antragsgebundene Steuerbefreiungen für Sanierungsgewinne geschaffen, die jedoch nicht auf Altfälle anwendbar sind.

2. Investitionsabzugsbetrag: Anspruch auf Zulage beeinflusst Betriebsgröße

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Wirkung von betrieblichen Investitionen vorverlegen, indem sie einen **Investitionsabzugsbetrag** bilden.

Hinweis: Mit diesem Abzugsposten können Betriebe bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bereits vor dessen Anschaffung gewinnmindernd abziehen. Die Steuerlast lässt sich auf diese Weise frühzeitig mindern, so dass der Betrieb seine Liquidität verbessert und sich damit einen finanziellen Spielraum für den Erwerb des Wirtschaftsguts schafft.

Bilanzierende Gewerbetreibende und Selbständige dürfen allerdings nur dann einen Investitionsabzugsbetrag bilden, wenn ihr **Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000 €** beträgt. Ob dieses Betriebsgrößenmerkmal überschritten wird, muss am Schluss des Wirtschaftsjahres geprüft werden, in dem der Investitionsabzugsbetrag beansprucht werden soll.

Hinweis: Ermitteln Gewerbetreibende und Selbständige ihren Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung, müssen sie eine Gewinngrenze von 100.000 € pro Jahr einhalten, damit sie einen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen können.

Bilanzierende Betriebe sollten beachten, dass ihnen die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags verwehrt werden kann, wenn sie **Anspruch auf eine staatliche Investi-**

onszulage haben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass auch dieser Anspruch **in das maßgebliche Betriebsvermögen einzurechnen** ist und daher dazu beitragen kann, dass das **Betriebsgrößenmerkmal überschritten** wird.

Geklagt hatte eine bilanzierende Kommanditgesellschaft, der eine staatliche Investitionszulage von 40.000 € zu stand. Das Finanzamt lehnte die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ab und wies darauf hin, dass das Betriebsvermögen zusammen mit dem Zulagenanspruch die zulässige Betriebsvermögensgrenze überschreite. Der BFH teilte diese Auffassung und erklärte, dass der Anspruch auf Investitionszulage eine Forderung des Umlaufvermögens und Bestandteil des - für die Steuerbilanz maßgeblichen - Betriebsvermögensvergleichs sei. Das Investitionszulagengesetz regelt zwar, dass die Zulage nicht zu den steuerlich relevanten Einkünften gehöre, hieraus dürfe aber nicht abgeleitet werden, dass die Zulagengewährung überhaupt keine einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen habe oder nicht zum steuerbilanziellen Betriebsvermögen gerechnet werde.

3. Pensionsansprüche: Verzicht des Geschäftsführers löst Lohnzufluss aus

Verzichtet der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft dieser gegenüber auf eine Forderung, kann es dadurch im Wege einer sogenannten verdeckten Einlage zum Zufluss von (steuerpflichtigem) Arbeitslohn kommen. Eine verdeckte Einlage ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzunehmen, wenn

- ein Gesellschafter (oder eine ihm nahestehende Person) der Gesellschaft einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet,
- er hierfür keine neuen Gesellschaftsanteile erhält und
- die Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt **auch dann eine verdeckte Einlage** vor, wenn ein **Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente und werthaltige Pensionsanswartschaft verzichtet**. Der Kapitalgesellschaft wird durch den Verzicht ein Vermögensvorteil zugewendet, da sie von ihrer Verpflichtung auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung befreit wird. Eine verdeckte Einlage liegt nach dem Urteil nur dann nicht vor, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter gleichen Umständen auf die Pensionsanswartschaft verzichtet hätte.

Im vorliegenden Urteilsfall hatte der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer mit seiner GmbH Ende 2003 in einem Nachtrag zum Pensionsvertrag geregelt, dass sein im Jahr 1998 zugesagtes monatliches Ruhegehalt von 22.000 DM auf 4.350 € herabgesetzt wird. Nach den vertraglichen Bestimmungen hätte sich die GmbH nur aus der Altzusage lösen können, wenn ihr die Zahlung des Ruhegehalts - beispielsweise aufgrund schlechter Ertragslage - nicht

mehr hätte zugemutet werden können. Die GmbH stand im vorliegenden Fall aber wirtschaftlich gut da und hätte die bisherige Pensionszusage ohne weiteres erfüllen können. Ein fremder Geschäftsführer hätte daher unter den gegebenen Umständen nicht auf den verdienten Teil seiner Altersvorsorge verzichtet, so dass der hier ausgesprochene Verzicht gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

Hinweis: Der Geschäftsführer musste somit einen Lohnzufluss von 151.000 € versteuern. Der BFH erklärte, dass der Lohn aber als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dem ermäßigten Einkommensteuersatz (nach der sogenannten Fünftelregelung) unterliegen kann. Da hierzu in der Vorinstanz noch keine Feststellungen getroffen wurden, verwies der BFH die Sache zurück an das Finanzgericht.

4. Fortführung der Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft

Bei **Umwandlungen** ist darauf zu achten, was mit den **Verlustvorträgen des übertragenden Rechtsträgers** passiert. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der übernehmende Rechtsträger die Verlustvorträge nicht fortführen kann. Es gibt jedoch Fälle, in denen Verlustvorträge „mit übergehen“. Das zeigt auch ein vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) verhandelter Fall.

Eine GmbH brachte ihren gesamten Geschäftsbetrieb in eine (neugegründete) Tochter-Kommanditgesellschaft ein und erhielt im Gegenzug neue Anteile. Die GmbH verfügte über einen körperschaftsteuerlichen und einen gewerbesteuerlichen Verlustvortrag. Der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag konnte nicht übertragen werden. Der gewerbesteuerliche Verlustvortrag blieb hingegen bestehen, denn das Umwandlungssteuergesetz verbietet nur den Übergang des körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags. Allerdings - so beschied es die Richter des FG - waren bei der übernehmenden Personengesellschaft die Unternehmer- und die Unternehmensidentität zu prüfen.

- **Unternehmeridentität** liegt vor, wenn der Gewerbebetrieb vor und nach der Übertragung von derselben Person betrieben wird. Dies lag im Urteils Sachverhalt vor, da die einbringende Kapitalgesellschaft nach der Einbringung sämtliche Anteile an der Personengesellschaft hielt.
- **Unternehmensidentität** liegt vor, wenn sich die operative Tätigkeit des Gewerbebetriebs nicht ändert. Das war im oben beschriebenen Fall ebenfalls erfüllt.

Der zweite Punkt überraschte die Fachwelt. Nach der Gesetzeslage unterhält eine Kapitalgesellschaft stets per Fiktion einen Gewerbebetrieb. Auf das Kriterium der Unternehmensidentität kann es daher eigentlich gar nicht ankommen - so lautete auch die Argumentation der Finanzverwaltung. Die Richter des FG stellten aber auf die Unternehmensidentität auf der Ebene der **aufnehmenden Personengesellschaft** ab. Für diese habe es keine Relevanz, dass auf Ebene der Kapitalgesellschaft weiterhin ein

Gewerbebetrieb angenommen werde, der von dem eingebrachten völlig verschieden sei.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Es bleibt abzuwarten, wie die Richter des Bundesfinanzhofs den Sachverhalt beurteilen.

5. Verdeckte Gewinnausschüttung: Bei Umwandlungen solide bewerten!

Die **Umwandlung** von Unternehmen (Verschmelzung, Einbringung, Spaltung etc.) gehört sowohl für den Juristen als auch für den Steuerberater zu den schwierigsten Unterfangen. Es müssen zahlreiche formelle Hürden und Vorschriften beachtet werden, deren Zusammenspiel äußerst komplex ist. Dass man an einer guten Beratung und den damit zusammenhängenden Aufwendungen nicht sparen sollte, zeigte ein aktueller Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) auf sehr eindrucksvolle Weise.

Hier war eine Familienholding in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG (Gesellschafter waren ein Ehepaar und dessen beide Söhne) an einer GmbH beteiligt. Die GmbH hatte zwei Teilbetriebe inne. Da jeder der beiden Söhne Alleingeschäftsführer einer GmbH sein sollte, wurde einer der Teilbetriebe auf eine neugegründete Schwester-GmbH abgespalten, und zwar steuerneutral zu Buchwerten. Wenige Monate später stellte die Familie fest, dass die neugeschaffene GmbH nach der Abspaltung über ca. 2,4 Mio. € mehr Vermögen verfügte als die bisherige GmbH. Infolgedessen verpflichtete sich die neugegründete GmbH, 1,2 Mio. € an die bisherige GmbH zu zahlen.

Sowohl die Betriebsprüfer als auch der BFH erkannten in diesem Zahlungsvorgang eine **verdeckte Gewinnausschüttung**, da das Spaltungsvermögen nach der Eintragung der Umwandlung im Handelsregister verändert worden war. Das belege, dass die Zahlung nicht betrieblich veranlasst, sondern gesellschaftsrechtlich begründet gewesen sei. Die Familienmitglieder mussten den gezahlten Betrag versteuern.

Hinweis: Bei jeder Umwandlung sollte eine auf den Umwandlungszeitpunkt gerichtete Unternehmensbewertung vorliegen, die zum Beispiel Bewertungsmissstände und Lücken aufzeigt. An den Kosten für diese Bewertung sollte man nicht sparen - nachträglich lassen sich Bewertungsunterschiede faktisch nicht ohne Steuersanktionen beheben.

6. Verdeckte Gewinnausschüttung bei ehemaligen Gesellschaftern

Eine **verdeckte Gewinnausschüttung** liegt in der Regel vor, wenn ein Gesellschafter zu Lasten der Gesellschaft, an der er beteiligt ist, **bereichert** wird und die Bereicherung **fremdunüblich** ist.

Beispiel: Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH erhält ein Geschäftsführergehalt von jährlich

250.000 €. In der Branche werden üblicherweise aber nur Geschäftsführergehälter von maximal 100.000 € gezahlt.

In diesem Fall liegt in Höhe von 100.000 € „ganz normaler“ **Arbeitslohn** vor; die Gesellschaft hat insoweit einen **Betriebsausgabenabzug** und der Gesellschafter-Geschäftsführer muss diesen Betrag bei den **Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** versteuern. Die restliche Zahlung in Höhe von 150.000 € darf das Einkommen der Gesellschaft nicht mindern und muss vom Gesellschafter-Geschäftsführer als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuert werden.

In einem Fall vor dem Finanzgericht München wurde nun festgestellt, dass auch **ehemalige Gesellschafter** Empfänger einer verdeckten Gewinnausschüttung sein können. Im dortigen Sachverhalt verzichtete eine GmbH auf eine Forderung gegenüber einem ehemaligen Gesellschafter, der seine Anteile zwei Jahre vor dem Verzicht verkauft hatte. Die Richter stellten auf die Verhältnisse zum **Zeitpunkt der Darlehensgewährung** ab - und zu diesem Zeitpunkt war der Schuldner noch Gesellschafter.

Hinweis: Nicht nur Gesellschafter, sondern auch diesen nahestehende Personen wie zum Beispiel Angehörige können Empfänger einer verdeckten Gewinnausschüttung sein.

7. Beteiligungsveräußerung: Nachträgliche Gewinne (vorerst) steuerfrei

Veräußert eine Kapitalgesellschaft eine Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft (z.B. in Form von Aktien), sind dabei entstehende **Veräußerungsgewinne** grundsätzlich zu 95 % steuerfrei. Das war bis zum Jahr 2000 noch anders. Damals galt nicht das heute allgemein anzuwendende **Teileinkünfteverfahren**, sondern das äußerst komplexe **Anrechnungsverfahren**.

In einem vom Finanzgericht München (FG) zu entscheidenden Sachverhalt hatte eine GmbH im Jahr 1997 Aktien veräußert und den entstandenen Gewinn der Besteuerung nach dem Anrechnungsverfahren unterworfen. Aufgrund eines Gerichtsbeschlusses wurde ihr im Jahr 2007 ein um ca. 2 Mio. € höherer Veräußerungserlös zugesprochen. Nun stellte sich die Frage, ob der nachträgliche Veräußerungserlös noch dem Anrechnungsverfahren unterworfen werden musste, weil der Veräußerungszeitpunkt vor 2001 lag, oder ob der zusätzliche Veräußerungserlös gemäß dem Teileinkünfteverfahren (2007: Halbeinkünfteverfahren) zu 95 % steuerfrei war. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass der Gewinn zu 95 % steuerfrei sei, während das zuständige Finanzamt eine steuerpflichtige Erfassung als laufenden Gewinn vornehmen wollte.

Die Richter schlossen sich der Meinung der Klägerin an und begründeten ihre Auffassung mit dem **Wortlaut der zeitlichen Anwendungsregelung** zum Halbeinkünfteverfahren, denn die Regelung stelle nicht auf den Zeitpunkt

der Veräußerung, sondern auf den **Zeitpunkt der Gewinnbesteuerung** ab.

Hinweis: Da sich die Richter mit dieser Entscheidung gegen viele - zum Teil prominente - Kommentarmeinungen gestellt haben, ist es nicht verwunderlich, dass die Finanzverwaltung gegen dieses Urteil Revision eingelegt hat. Nun muss sich zeigen, ob der Bundesfinanzhof die Sachlage ebenso beurteilt wie das FG.

8. Mitarbeiterbeteiligung: Steuerliche Behandlung von Aktienoptionen

In der Praxis sind ganz unterschiedliche Vorgehensweisen anzutreffen, die Mitarbeiter motivieren und an das Unternehmen binden sollen. Nach Ansicht vieler Unternehmen stellt die Beteiligung der Angestellten am Unternehmen in Form von **Unternehmensanteilen** dabei eine der besten Lösungen dar.

Es existieren zahlreiche gesetzliche Regelungen, wie solche Mitarbeiterbeteiligungen auf der Seite des Angestellten zu versteuern sind. Hierzu gab es in der jüngeren Vergangenheit auch zahlreiche Rechtsänderungen. Wie solche Beteiligungsprogramme aber auf der **Ebene der Gesellschaft** zu behandeln sind, ist weder gesetzlich noch höchstrichterlich geklärt. Auch in der einschlägigen Literatur ist hierzu nicht allzu viel zu finden.

Das Finanzgericht Münster (FG) musste sich mit einem Fall befassen, in dem eine Gesellschaft (Y-GmbH) ihre Mitarbeiter mit der Ausgabe von Aktien ihres Mutterunternehmens belohnen und an sich binden wollte. Die auszureichenden Aktien der Mutter-AG befanden sich in einem Depot einer Tochtergesellschaft (Z-GmbH) der Y-GmbH, also einer Enkelgesellschaft der AG. Folglich kaufte die Y-GmbH die Aktien ihrer Tochter und gab diese ihren Mitarbeitern. Die Anschaffungskosten der Aktien wurden bei Ausgabe der Anteile als **Lohnaufwand** gebucht, weshalb sich die Kosten steuerlich voll auswirkten.

Nach einer Betriebsprüfung versagte das Finanzamt jedoch den Betriebsausgabenabzug mit dem Hinweis, dass dies kein Lohnaufwand, sondern als Aufwand im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften zu betrachten und damit nicht abzugsfähig sei. Die Richter des FG bewerteten den Sachverhalt aber völlig anders. Nach ihrer Ansicht stellte die Ausreichung der Aktien an die Mitarbeiter ein **tauschähnliches Geschäft** dar: Im Gegenzug für die Aktien erhalte der Arbeitgeber Arbeitskraft. Somit dürfe dem Einkommen der Gesellschaft der Verlust außerbilanziell nur insoweit wieder hinzugerechnet werden, als der Wert der erhaltenen Arbeitskraft die Anschaffungskosten der Anteile unterschreite.

Hinweis: In der Praxis dürfte es schwierig sein, die Arbeitskraft der Angestellten zu bewerten. Hier hatten die Angestellten zunächst ein Optionsrecht inne, das sie später gegen Aktien eintauschen konnten. Die Richter bemaßen den Wert der Arbeitsleistung als Dif-

ferenz zwischen dem Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Übertragung und dem der Optionseinräumung.

9. Behandlung der entgeltlichen und unentgeltlichen Veräußerung

Die Rechtsfigur der Geschäftsveräußerung ist eine Vereinfachungsregelung in der Umsatzsteuer. Die Übertragung ganzer Betriebe soll dadurch vereinfacht werden. Besonders bei der Veräußerung von Grundstücken können aber Probleme auftreten.

Beispiel 1: Ein Unternehmer veräußert sein komplettes Unternehmen einschließlich eines Geschäftsgrundstücks. Eigentlich müsste er für Maschinen, Inventar usw. eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen.

In dem Beispiel liegt jedoch eine **Geschäftsveräußerung** vor, so dass weder eine Rechnung erforderlich ist noch Umsatzsteuer anfällt. Für eine Geschäftsveräußerung muss das Unternehmen nicht **unverändert fortgeführt** werden. Es reicht aus, wenn der Erwerber es in veränderter Form fortführt, beim Erwerb aber eine **entsprechende Absicht** gehabt hat.

Beispiel 2: V betreibt ein Bauträgerunternehmen. Er erwirbt ein Grundstück und bebaut es. Um es möglichst gut veräußern zu können, sucht er Mieter und schließt mit ihnen Mietverträge ab. Er veräußert das Grundstück an M, der die Räume vermietet.

Hier liegt **keine Geschäftsveräußerung** vor, da die Bauträgertätigkeit durch den Erwerb nicht fortgeführt wird. Es liegt eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit vor, da M als Vermieter und nicht als Bauträger tätig wird.

Beispiel 3: V vermietet seit Jahren ein Grundstück. Er veräußert es an E. E beabsichtigt, die Vermietungstätigkeit dauerhaft fortzuführen. Um einer drohenden Enteignung zu entgehen, veräußert er das Grundstück drei Jahre nach dem Erwerb.

Es liegt eine **Geschäftsveräußerung** vor. E führt die Vermietungstätigkeit erst fort. Die spätere Veräußerung ist ursprünglich nicht beabsichtigt gewesen und deshalb unbeachtlich. Wegen der Geschäftsveräußerung ist auf die **bei der Übereignung bestehende Absicht** abzustellen.

Hinweis: Bei einer Geschäftsveräußerung sollte sich der Erwerber in dem Erwerbsvertrag entsprechend verpflichten, das Unternehmen ohne wesentliche Änderung fortzuführen.

10. Unternehmer aus Drittstaaten: BMF über umsatzsteuerrechtliche Pflichten

Unternehmer, die **außerhalb der EU ansässig** sind, jedoch **in Deutschland steuerbare und steuerpflichtige Umsätze** erbringen, müssen hierzulande - genau wie in-

ländische Unternehmer - eine Reihe von **umsatzsteuerrechtlichen Pflichten** beachten. Das Bundesfinanzministerium hat in einem **neuen Informationsblatt** die **wichtigsten Regeln** für diese Unternehmer zusammengefasst. Die wesentlichen Aussagen daraus im Überblick:

- Der deutschen Umsatzsteuer unterliegt der Verkauf von Waren aus einem in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegenen Warenlager an einen Käufer in Deutschland. Von der Besteuerung erfasst wird auch der Verkauf von Waren aus einem Drittland (Land außerhalb der EU) an einen Käufer in Deutschland, wenn der Verkäufer oder sein Auftraggeber die Verzollung und Versteuerung durchführt.
- Verkäufer, die nicht in der EU ansässig sind und in Deutschland steuerpflichtige Verkäufe tätigen, müssen sich in Deutschland bei bestimmten Zentralfinanzämtern registrieren lassen. Nach formloser Kontaktaufnahme senden diese dem ausländischen Unternehmer einen Fragebogen. Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Unternehmer eine Steuernummer mitgeteilt.
- Verkäufer sind verpflichtet, dem deutschen Finanzamt die erzielten Umsätze monatlich oder quartalsweise in einer elektronischen Umsatzsteuer-Voranmeldung darzulegen, die Steuer selbst zu berechnen und zu bezahlen. Nach Ablauf des Jahres muss zudem eine elektronische Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt eingereicht werden.
- Für die Besteuerung relevante Unterlagen müssen vom Unternehmer aufbewahrt und auf Anfrage an das Finanzamt übermittelt werden.
- Ein Verstoß gegen diese Regelungen wird in Deutschland bußgeldrechtlich oder strafrechtlich geahndet.

11. Onlinehandel: Mehrwertsteuersystem soll vereinfacht werden

Der **grenzüberschreitende Warenkauf und -verkauf über das Internet** soll **vereinfacht** werden - die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten einigten sich auf ein Maßnahmenpaket. Die **neuen Regeln** werden **schrittweise bis 2021 in Kraft** treten und unter anderem folgende Änderungen mit sich bringen:

- Die Mehrwertsteuerregelungen für Start-ups, Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Waren online an Kunden in anderen EU-Mitgliedstaaten verkaufen, sollen ab 2019 vereinfacht werden. Für Kleinunternehmen richtet sich die Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von weniger als 10.000 € pro Jahr dann nach den Vorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz haben. Für kleine und mittlere Unternehmen sollen vereinfachte Verfahren für grenzüberschreitende Verkäufe im Wert von bis zu 100.000 € pro Jahr gelten.
- Unternehmen, die Waren online verkaufen, können ihren EU-Mehrwertsteuerpflichten künftig über ein einheitliches Onlineportal in ihrer Landessprache nachkommen. Damit ist es nicht mehr erforderlich, sich in jedem EU-Mitgliedstaat zu registrieren, in dem Ware

verkauft werden soll. Damit entfällt ein Hindernis, das beim grenzüberschreitenden Handel derzeit insbesondere für Klein(st)unternehmen besteht.

- Onlinemarktplätze müssen künftig dafür Sorge tragen, dass die Mehrwertsteuer abgeführt wird, die für Verkäufe von Drittlandsunternehmen an EU-Verbraucher anfällt. Hiervon erfasst wird der Verkauf von Waren, die Nicht-EU-Unternehmen bereits in Warenlagern innerhalb der EU lagern. Diese Lagerung diene bislang dem Zweck, Waren mehrwertsteuerfrei an EU-Verbraucher zu verkaufen.

Hinweis: Durch das Maßnahmenpaket sollen den EU-Mitgliedstaaten, in denen die Endverbraucher ansässig sind, Mehrwertsteuerzahlungen zugeleitet werden, was zu einer gerechteren Verteilung der Steuereinnahmen innerhalb der EU führen soll. Zugleich soll sichergestellt werden, dass Unternehmen in Drittländern, die ihre Waren direkt und über Onlinemarktplätze in die EU verkaufen, nicht mehr bevorzugt werden.

12. Haftung: Widerspruchslos festgestellte Steuerforderungen nicht anfechtbar

Geschäftsführer einer GmbH können vom Finanzamt in Haftung genommen werden, sofern Steuerschulden der Gesellschaft infolge ihrer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt werden konnten. Eine Geschäftsführerin hat sich vor

Jahren einer solchen Haftungsinanspruchnahme gegenübergesehen. Nachdem ihre GmbH über Jahre hinweg keine Steueranmeldungen und -erklärungen abgegeben hatte, erließ das Finanzamt diverse Schätzungsbescheide und beantragte schließlich mit Erfolg die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Die offenen Steuerbeträge wurden schließlich zur Insolvenztabelle angemeldet und widerspruchslos festgestellt.

Da von der GmbH keine Zahlungen mehr zu erwarten waren, nahm das Finanzamt schließlich die Geschäftsführerin für die widerspruchslos festgestellten Steuerforderungen in Anspruch. Die Geschäftsführerin wollte nun im Haftungsverfahren gegen die Höhe der Steuerforderungen vorgehen, erhielt aber eine Absage des Bundesfinanzhofs. Laut Gericht musste diese **die vorherige widerspruchslose Feststellung der Forderungen zur Insolvenztabelle gegen sich gelten lassen**. Sie hatte bei der Anmeldung der Forderungen zur Tabelle als gesetzliche Vertreterin der GmbH die Möglichkeit gehabt, mit einem Einspruch gegen die Höhe der Forderungen vorzugehen, was sie nicht nutzte, so dass sie im späteren Haftungsverfahren einem **Einwendungsausschluss** unterlag.

Hinweis: Geschäftsführer einer insolventen GmbH sollten darauf achten, dass sie die Anfechtung der Steuerforderungen rechtzeitig prüfen.

STEUERTERMINE

| Februar 2018 | März 2018 | April 2018 |
|--|---|---|
| 12.02. (*15.02.) | 12.03. (*15.03.) | 10.04. (*13.04.) |
| Umsatzsteuer (Monatszahler) | Umsatzsteuer (Monatszahler) | Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler) |
| zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung | | |
| Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) | Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler) |
| | Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) | |
| | Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung) | |
| 15.02. (*19.02.) | | |
| Gewerbesteuer Grundsteuer | | |
| 26.02. | 27.03. | 26.04. |
| Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge | Sozialversicherungsbeiträge |
| *) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt. | | |

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.